

Ersatzausfertigung

ERSTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5808-83 vom 13. Dezember 2017

Die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5808-83 vom 13. Dezember 2017 erhält für die in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass das Land Rheinland-Pfalz (im Folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von mindestens 26, jedoch maximal 41 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2890) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 556) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 in Höhe von weiteren 49 vom Hundert, der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

132.600.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertzweiunddreißig Millionen sechshunderttausend Euro).

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe.

Abweichend davon gewährt die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 100.000,00 EUR 59 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften, unter der Bedingung, dass das Land 41 vom Hundert gewährt. Von dem Bürgschaftsentgelt wird der über einen Betrag von 250,00 EUR/Jahr hinausgehende Anteil an Bund/Land im Verhältnis 59/41 ausgekehrt. Diese Regelung ist befristet bis 31. Mai 2020.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

Abschnitt II Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Bundes. Diese gilt auch als erteilt, wenn das Land der Bürgschaftsbank eine Eigenkompetenz in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR Bürgschaftsbetrag eingeräumt hat.

Der Übernahme einer neuen Ausfallbürgschaft steht eine einmalige Gewährung einer Tilgungsaussetzung oder Stundung bestehender Bürgschaften gleich, soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei wiederholten Anträgen in der selben Bürgschaft gilt die Einräumung der Eigenkompetenz nicht; das Land ist dann zu beteiligen. Die Eigenkompetenz gilt insbesondere nicht für die Feststellung des endgültigen Ausfalls.

Soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000,00 EUR nicht überschreitet, kann die Bürgschaftsbank in Eigenkompetenz auch über Laufzeitverlängerungen bis maximal 6 Jahren entscheiden, soweit dadurch nicht die Höchstdauer nach Abschnitt III Nr. 3 Absatz 1 überschritten wird. Bei Überschreitung der Höchstdauer gelten die Regeln des Abschnitts III Nr. 3 Absätze 2 und 3.

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt III Nr. 2, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000,00 EUR. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Abschnitt III Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

Abschnitt III Nr. 7, erster Absatz, erhält ergänzend folgenden vierten Satz:

Für die Laufzeit dieser Rückbürgschaftserklärung kann auch ausschließlich auf den Sicherheitenvorschlag des Kreditgebers abgestellt werden.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 13. März 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Bundes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 16. April 2020
Bundesverwaltungsamt




(Dr. Stoltenberg)


(Ruckelshausen)